

erwartet. Formale oder in lakonischer Kürze abgefaßte schriftliche Mitteilungen verbieten sich unter diesem Aspekt von selbst.

Erfolgt die Mitteilung im persönlichen Gespräch, können auch wesentlich detaillierter die Möglichkeiten des Bürgers bzw. Leiters der jeweiligen Institution abgesprochen werden, die mit der weiteren Beachtung der Sache Zusammenhängen. Wurde die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlung des Täters durch eine verzögerte Anzeige bedeutend erschwert oder sind durch das Verhalten des Betroffenen am Tatort Spuren verwischt bzw. vernichtet worden, kann er während des Gesprächs unter Beachtung der gesamten Situation in höflicher Form auf diese Mängel aufmerksam gemacht werden. Dabei ist zu beachten, daß dem Betroffenen keinesfalls die Schuld für die erforderliche vorläufige Einstellung des Verfahrens zugesprochen wird. Vielleicht handelte der Anzeigende bzw. Geschädigte in völliger Unkenntnis der Sachlage oder seiner rechtlichen Möglichkeiten.

Unter Bezugnahme auf die Rechte des Anzeigenden und des Geschädigten muß die Mitteilung auch die Belehrung über die Beschwerdemöglichkeit gegen die getroffene Entscheidung enthalten (§§ 17 Abs. 1, 91 Abs. 1 StPO). Sowohl die Benachrichtigung als auch die rechtlichen Belehrungen sind aktenkundig zu machen (§ 104 StPO).

Waren gemäß § 102 Abs.3 StPO bereits Kollektive in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden, so sind sie von der vorläufigen Einstellung in Kenntnis zu setzen (§ 144 Abs. 3 StPO).

Bei vorläufigen Einstellungen wegen Nichtermittlung des Täters (§ 143 Ziff. 1 StPO) ist der Staatsanwalt verpflichtet, „zu prüfen, ob alle Möglichkeiten zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlung ausgeschöpft wurden. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat auf gedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung veranlaßt wurden.“<sup>48</sup> Es sind Fälle denkbar, in denen der Staatsanwalt im Zuge seiner Aufsicht über das Ermittlungsverfahren feststellt, daß nicht alles Erforderliche zur Ermittlung des Täters und zur Aufklärung der strafbaren Handlung getan wurde. Damit die staatsanwaltschaftliche Prüfung der Verfahrenseinstellung nach § 143 Ziff. 1 StPO unverzüglich erfolgen kann, so daß zwischen einer eventuell ungesetzlichen Verfahrenseinstellung nach § 143 Ziff. 1 StPO und der durch den Staatsanwalt angeordneten Fortsetzung der Ermittlungen kein unnötiger Zeitverlust eintritt, empfiehlt es sich, daß das Untersuchungsorgan sofort nach der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt eine Durchschrift seiner vorläufigen Einstellungsentscheidung mit Gründen an den Staatsanwalt übersendet.